



BalkonSolar e.V.
Oberau 79,
79102 Freiburg
sm@balkon.solar

BDEW
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin
per E-Mail

und
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
per E-Mail

Freiburg, den 14.11.23

Betreff: Stellungnahme zur Stellungnahme BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft zu Bundestagsdrucksache 20/8657 "Solarpaket 1" vom 9. November 2023 bzw. 26. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kerstin Andrea,

Wir kämpfen seit vielen Jahren für die Vereinfachung der Nutzung von Steckersolargeräten und haben zusammen mit Herrn Dr. Schmitz (Akkudoktor auf YouTube), Christian Ofenheusle von der Agentur EmpowerSource und vielen anderen Personen und Initiativen die Petition zur Vereinfachung von Steckersolargeräten mit über 100.000 Unterschriften eingebracht, deren Forderungen u.a. im Solarpaket umgesetzt werden sollen.¹

In diesem Zusammenhang setzen wir uns auch mit den Stellungnahmen der verschiedenen Interessengruppen zum Solarpaket auseinander. Bei der Stellungnahme sind uns dabei einige Punkte besonders ins Auge gefallen.

Negativliste

Einrichtung einer Negativ Liste von Wechselrichtern mit fehlendem funktionierender Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz) eingesetzt worden. (S. 17)

Diesen Vorschlag begrüßen wir ausdrücklich. Bei der Erstellung dieser Liste bieten wir auch gerne unsere Hilfe an und verweisen auf die von einigen YouTubern ehrenamtlich erstellte

¹ [https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2023/_02/_17/Petition_146290.nc.\\$\\$\\$a.u.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2023/_02/_17/Petition_146290.nc.$$$a.u.html)

Liste unter:

<https://balkon.solar/news/2023/10/10/augen-auf-beim-wechselrichterkauf-youtuber-legen-liste-mit-empfehlungen-vor-und-pruefen-kleinwechselrichter/>

Sinnvoll wäre es, die Informationen direkt mit den hinterlegten Daten im Marktstammdatenregister zu verbinden und so eine automatische Information der Anwender auch bei Software-Updates zu gewährleisten.

Dunkelziffer

“Der BDEW geht von einer erheblichen Dunkelziffer von nicht im Marktstammdatenregister gemeldeten Steckersolaranlagen aus.” (S. 17)

Wir auch!

Dies resultiert aber nicht aus der Unkenntnis von Sanktionen nach § 52 EEG 2023, sondern aus komplizierten Anmeldeverfahren, die teils von den Netzbetreibern verursacht wurden.

Hierzu einige klärende Worte:

In der Vergangenheit haben zahlreiche Netzbetreiber - auch häufig kommunale Unternehmen - die Anmeldung zum Teil recht kompliziert gestaltet und mitunter auch so, dass sie bei den Kunden eigentlich unnötige Kosten, zumindest aber unnötige Unsicherheiten verursacht haben:

- So wurde etwa über Formulare der Eindruck erweckt, man müsse bestimmte Anschlussarten oder Stecker in der Kundenanlage verwenden.
- Über die Verwendung komplizierter Sprache wurden Barrieren für Nutzer aufgestellt.
- Verweise auf ein FAQ, das irreführende Formulierungen enthielt, sorgten für Verwirrung.
- Entgegen der Anschlussnorm wurde die Anmeldung durch einen Elektriker verlangt.
- Pönale und Zählerwechselgebühren wurden berechnet.
- Daneben waren und sind die Anmeldeverfahren bis heute häufig seltsam gestaltet, nicht online durchzuführen, etc.

Selbst der BDEW trug hier negativ bei, etwa durch die aktive Verhinderung regional und überregional vereinheitlichter Anmeldeverfahren oder auch durch irreführende Behauptungen - etwa die Aussagen in der “Anwendungshilfe zu Rechtsfragen” von 2018, dass Steckersolargeräte Brände verursachen würden, der Netzbetreiber den Strom abstellen oder die Polizei einschalten dürfe, wenn er Gefahr vermute oder gar, dass den Nutzern strafrechtliche Konsequenzen drohen würden, wenn der Zähler einige wenige Kilowattstunden im Jahr rückwärts läuft. Das schuf bei den Netzbetreibern ebenfalls Verunsicherung und damit Verzögerungen bei der Bearbeitung. Oft überstieg so der zeitliche Aufwand der Anmeldungen den der Installation um ein Vielfaches.

Vor diesem Hintergrund und auch aus Angst vor Strafen, Gebühren und Scherereien griffen viele Kunden zur Selbsthilfe und verzichteten auf die Anmeldung.

Auf Basis des Austauschs mit den Geschäftsführungen führender aber auch vieler kleinerer Anbieter gehen wir davon aus, dass der Anteil der nicht gemeldeten Geräte bei ca. 75% liegt. Auch Umfragen in online Foren und Communities lassen auf diesen Umfang schließen.

Auch eine Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft aus 2021 stellte fest, dass rund die Hälfte der Befragten Nutzer keine Anmeldung vorgenommen hatte. Dabei ist auch zu bedenken, dass Personen, die eine nicht angemeldete Solaranlage betreiben, wahrscheinlich weniger geneigt sind, an einer entsprechenden Umfrage teilzunehmen. Als Hauptgrund für die Nichtanmeldung wurde in der besagten Studie die Komplexität der Anmeldung genannt.

Der BDEW bemängelt in seiner Stellungnahme, dass *“Meinungen, wonach die Nichtregistrierung von Steckersolaranlagen im Marktstammdatenregister aufgrund dieses Gesetzentwurfs nicht mehr nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023 sanktioniert werden, lassen sich demnach nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbaren.”*

Wir wünschen uns auch hier eine eindeutige Klarstellung, dass die Nicht-Anmeldung keinerlei Sanktionen herbeiführen kann und deshalb die förder-unabhängige Bußgeldpflicht der Anlagenbetreiber bei Nichtregistrierung von Steckersolaranlagen im MaStR nach § 21 MaStRV aufgehoben wird.

Schon heute sind uns keine Fälle der Verhängung entsprechender Bußgelder bekannt. Gesetzliche Regelungen, die so komplex formuliert sind und regelmäßig und dauerhaft nicht zu einer strafverfolgung führen, unterliegen irgendwann dem Vermeidbaren Verbotsirrtum.²

Die dafür vom BDEW gemachten Formulierungsvorschläge begrüßen wir:

Wenn die Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023 bei Nichtanmeldung der Steckersolaranlagen im Marktstammdatenregister nach Auffassung des Gesetzgebers entfallen soll, muss dies entweder im § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023 festgelegt werden, z.B. durch den Zusatz *„wobei von dieser Sanktionierung Steckersolaranlagen nach § 8 Absatz 5a ausgeschlossen sind“*,

oder die in Art. 1 Nr. 42 und 43 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Einschübe hinsichtlich der Kalenderjahresendmeldung müssen wie folgt eingeschränkt werden: *„wenn es sich nicht um Steckersolaranlagen nach § 8 Absatz 5a handelt“*.

² *“Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich in zumutbarer Weise zu erkundigen, und er auf diesem Weg zur Unrechtseinsicht gekommen wäre.”*

<https://www.juraindividuell.de/artikel/die-irrtuemer-im-strafrecht/#:~:text=Vermeidbar%20ist%20ein%20Verbotsirrtum%2C%20wenn.Weg%20zur%20Unrechtseinsicht%20gekommen%20w%C3%A4re.>

Die Anmeldebereitschaft könnte gefördert werden, wenn dem Anmelder durch die Anmeldung konkrete Vorteile erwachsen. Auch dies belegt die Studie der HTW Berlin. Etwa eine Vergütung des eingespeisten Stroms oder eine einmalige Prämie des Netzbetreibers können hierfür eingesetzt werden.

Informationspflicht für Hersteller und Verkäufer

In Ihrer Stellungnahme wünschen Sie sich folgende Ergänzung des §10a (2) EEG:

„Hersteller und Verkäufer von Steckersolargeräten werden verpflichtet, auf die Pflicht zur Anmeldung des Steckersolargeräts im Marktstammdatenregister sowie auf deren Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung, auf die Notwendigkeit der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Anschluss der Anlage, auf die Erforderlichkeit eines Zweirichtungszählers sowie darauf hinzuweisen, dass der Netzbetreiber nicht für die Überprüfung oder Einhaltung des ordnungsgemäßen Anschlusses oder Betriebs von Steckersolargeräten verantwortlich ist.“

Diese Informationspflichten für Hersteller und Verkäufer in das EEG einzubringen, empfinden wir als unsinnig. Zum einen müsste diese Informationspflicht dann auch dokumentiert und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden, zum anderen ist die Informationspflicht der Inverkehrbringer bereits in der Produktnorm für die Geräte (VDE-V-0126-95) weitaus umfangreicher und klarer festgeschrieben. Um hier keinen Konflikt zwischen technischen und gesetzlichen Anforderungen zu erzeugen, sollte daher auf diese Forderung verzichtet werden.

Sinnvoller wäre es aus unserer Sicht, Informationen über Nutzen und Gefahren breiter zu verankern und auch öffentlich bekannt zu machen. Hierfür wäre eine Förderung, auch durch die Unternehmen des BDEW, sinnvoll.

Daneben gibt es für erheblich gefährlichere elektrische Haushaltsgeräte - wie Toaster oder Wasserkocher - ebenfalls keine Informationspflicht für Verkäufer.

Anmeldepflicht für Wohnungsgesellschaften

„Der BDEW schlägt zudem vor, eine korrespondierende Pflicht zur Anmeldung von Steckersolargeräten für Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften festzulegen.“ (S. 13)

Dies lehnen wir ab. Die Wohnungsgesellschaften und -Genossenschaften sind bereits durch die Neuregelungen des ebenfalls im parlamentarischen Prozess befindlichen “Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümersammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen” bereits belastet.

Die dort vorgesehene Privilegierung von Steckersolargeräten in Miet- und Wohneigentumsrecht macht es unerlässlich, dass Vermieter und Eigentümergemeinschaften klare Regeln für Steckersolargeräte in ihren Objekten festlegen. Dies kann neben einer Auseinandersetzung mit dem Thema an sich, mitunter etwa die Beauftragung statischer Gutachten und Prüfungen der elektrischen Anlagen, auf Kosten der Vermieter, erfordern sowie die Erstellung und Verbreitung von Leitfäden für die Mieter und Eigentümer. Hinzu kommt der Abstimmungsaufwand mit den Nutzern.

Bei Erfolg des Gesetzesvorhabens in der aktuellen Form wird es von Seiten der Mieter und Eigentümer keine Pflicht zur Meldung der Geräte an Vermieter oder Eigentümergemeinschaft geben. Die Geräte sind auch nicht immer von außen sichtbar, etwa bei Betrieb auf Dachterrassen o.ä. und selbst wenn dies der Fall wäre, haben Vermieter und Eigentümergemeinschaft/Hausverwalter keine Befugnis, den Anschlussstand (es kann sich auch um eine Inselanlage handeln) oder andere Details zu erfragen. Eine solche Pflicht sehen wir auch vor der grundgesetzlich garantierten Unversehrtheit der Wohnung als problematisch an. Schließlich muss auch sonst dem Vermieter nicht gemeldet werden, welche elektrischen Geräte angeschlossen sind, oder nicht.

Damit ist auch der von Ihnen postulierte *“tiefe Einblick in die Vorhaben und Möglichkeiten der Mieter:innen”* nicht gegeben. Eine entsprechende Meldepflicht ergibt hier also keinen Sinn.

Ich hoffe, Sie können diese Punkte nachvollziehen und überdenken, unter diesen Gesichtspunkten Ihre Haltung zur einzelnen Punkten noch einmal.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne - auch kurzfristig - zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Sebastian Müller (BalkonSolar e.V.)